



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Allgemeinverfügung anlässlich der Entschärfung einer im Rahmen von Baumaßnahmen im Marinearsenal Wilhelmshaven gefundenen Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. 2005,9) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung anlässlich der Entschärfung einer im Rahmen von Baumaßnahmen im Marinearsenal Wilhelmshaven gefundenen Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg

1. Am Dienstag, den 01.09.2026, wird ab 08:00 Uhr rund um die Fundstellen im Marinearsenal in Wilhelmshaven ein Evakuierungsbereich mit einem Radius von 1.000 Metern ab dem Fundort der Weltkriegsbombe eine erweiterte Schutzzone eingerichtet. Der Evakuierungsbereich ist der Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Am Dienstag, den 01.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahme ist es verboten, sich innerhalb des Evakuierungsbereiches innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder ihn zu betreten. Während der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme stehen für die Bewohnenden des Evakuierungsbereiches, die keine andere Aufenthaltsmöglichkeit haben, folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Sporthallen am Mühlenweg, an der Bremer Straße und am Gotthilf-Hagen-Platz
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), angeordnet.
4. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
5. Zutritt zu dem Evakuierungsbereich haben nur die an der Evakuierung und Beseitigung beteiligten Personen sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme und die Aufhebung des Evakuierungsbereiches wird durch den Katastrophenschutzstab auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de) und die App Katwarn bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2026 in Kraft und nach Aufhebung des Evakuierungsbereiches gemäß Ziffer 6 außer Kraft.

Begründung:

Auf dem Gelände des Marinearsenals Wilhelmshaven wurde bei Bauarbeiten eine Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Um dieses Objekt zu entschärfen sind Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen erforderlich. Zum Schutz der Bevölkerung ist in einem 1.000-Meter-Radius um den Fundort eine Evakuierungszone einzurichten.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Wilhelmshaven zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

Zu Ziff. 1 und 2: Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gem. § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1-3 NPOG).

Es liegt eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Die Untersuchung und Identifizierung des vorgefundenen Objektes hat ergeben, dass von dem Kampfmittel eine erhebliche Gefahr ausgeht.

Während des notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion des Sprengkörpers erheblich gefährdet. Erfahrungen aus dem Jahre 2010 in Göttingen, bei denen es bei Entschärfungsmaßnahmen tatsächlich zur Explosion einer Bombe gekommen ist, die auch Menschenleben gekostet hat, berechtigen meine Gefahreinschätzung.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der möglichen Größe der Objekte und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Untersuchung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib in ihren Wohnungen oder am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Haustiere, die im Evakuierungszentrum nicht anderweitig untergebracht werden können und mit zum Evakuierungszentrum genommen werden, können durch den jeweiligen Haltenden in einer von den Haltern bzw. Halterinnen mitzubringenden Transportbox untergebracht werden. Die Versorgung der Haustiere ist durch die Haltenden eigenverantwortlich sicherzustellen.

Weitere und aktuelle Informationen, insbesondere die vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot betroffenen Straßen, sind auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven abrufbar.

Zu Ziff. 3: Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziffer 1 festgelegten Bereiches kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Sprengkörper unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit, aber vor allem auch für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen zur Folge.

Zu Ziff. 4: Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die Anwendung sonstiger

Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang bzw. der Ersatzvornahme lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Kampfmittelbeseitigung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 7: Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf §§ 43 Abs. 1, 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden.

Wilhelmshaven, den 01.09.2026

Stadt Wilhelmshaven
Die Oberbürgermeister
In Vertretung

Thomas Bruns
(Stadtrat)

Anlage:
Karte des Evakuierungsgebietes



